Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfennige, mit Trägerlohn 70 Pfennige, auf der Post vierteljährlich 2 Mark, mit Landbriefträgergeld 2 Mark 50 Pfennige.

Inserate: Die 4gespaltene Petitzeile 15 Pfennige. Redaction, Druck und Verlag von R. Graßmann, Stettin, Kirchplatz Nr. 3.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe. Freitag, den 10. Januar 1879. Nr. 16.

Deutschland.

** **Berlin**, 9. Januar. Dem Bundesrath ist der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung der Civil-, Konkurs- und Strafprozeßordnung zugegangen. In der Begründung wird hervorgehoben, daß nach Einführung der Ordnungen der Landesgesetzgebung nur vereinzelte prozessuale Bestimmungen überlassen seien, daß es dagegen die Hauptaufgabe der Landesgesetzgebung bleibe, im Interesse eines einheitlichen Rechtszustandes auf den durch die Prozeßordnungen nicht betroffenen Gebieten des materiellen Rechts, sowie der zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden gerichtlichen Angelegenheiten, die erforderliche Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Reichs-Justizgesetze herbeizuführen und überdies für die Uebergangszeit hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten der letzteren bereits anhängigen Sachen maßgebende Bestimmungen zu treffen. Bei der Gestaltung der einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist ein Zusammengehen mit den bekannt gewordenen Entwürfen der Ausführungsgesetze für die übrigen Gebiete des französischen Rechts soweit möglich angestrebt worden. In Uebereinstimmung mit den Letzteren geht der Entwurf insbesondere von der Auffassung aus, daß die Entscheidung über das nähere Verhältniß des code civil, wie des übrigen Landesrechts, zu den Justizgesetzen prinzipiell der Rechtssprechung zu überlassen sei, und hat es demgemäß, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, vermieden, darüber, welche Vorschriften des Landesrechts durch die Reichs-Justizgesetze aufgegeben sind oder neben diesen noch fortbestehen, ausdrückliche Bestimmungen zu treffen. Auf einigen besonderen Gebieten wird der Entwurf noch durch Spezialgesetze seine Ergänzung finden müssen, so bezüglich der für das Strafverfahren wegen Uebertretung der Forstgesetze, sowie für das Verwaltungsverfahren wegen Uebertretung der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle erforderlichen Bestimmungen. Auch hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften und des Verfahrens vor den reichsgesetzlich zugelassenen besonderen Gerichten, insbesondere den Gewerbegerichten, soweit dasselbe einer anderweitigen Regelung bedarf, bleibt der Spezialgesetzgebung vorbehalten.

Die „Voss. Ztg." behauptet heute, in parlamentarischen Kreisen verlaute, die Mittel zur Remuneration der Herren Kögel und Baur für ihre Thätigkeit im Oberkirchenrath würden aus dem Dispositionsfonds des Kultusministeriums entnommen werden. Diese Annahme erledigt sich damit, daß der Fonds des Kultusministeriums lediglich für die Zwecke desselben bestimmt ist und grundsätzlich nicht für Zwecke des Oberkirchenraths, der seine eigenen Fonds hat, verwendet werden soll. Der Dispositionsfonds des Kultusministeriums ist überdies nicht etwa, wie die „Voss. Ztg." anzunehmen scheint, ein geheimer Fonds, sondern ein solcher, dessen Rechnungen in Bezug auf seine bestimmungsmäßige Verwendung durch die Abrechnungskammer geprüft und dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden.

In Bezug auf den Stand der Rinderpest in den verseuchten Orten ist zu berichten, daß dieselbe noch grassirt im Regierungsbezirk Gumbinnen in der Stadt Stallupönen, im Regierungsbezirk Frankfurt in den Kreisen Lebus, Königsberg, Ost- und West-Sternberg, im Regierungsbezirk Potsdam im Kreise Oberbarnim, im Regierungsbezirk Merseburg an einem Orte des Kreises Schweinitz. Mit Ausnahme von Stallupönen hat sich konstatiren lassen, daß die Seuche nach allen Orten durch auf dem Küstriner Markt gekauftes Vieh getragen ist. Ein großer Theil der Ortschaften ist bereits für seuchenfrei erklärt, für andere Orte wird diese Erklärung in den nächsten Tagen erfolgen können.

Der Minister des Innern hat die Behörden auf die in St. Gallen erschienene Schrift: Uebersicht der schweizerischen Armen-Erziehungs-Anstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten u. s. w. aufmerksam gemacht. Die Schweiz habe unter dem Einfluß Pestalozzi's, Fellenbergs u. A. auf dem Gebiete der Erziehung von armen und verwaisten Kindern Hervorragendes geleistet und die dortigen Waisenhäuser und Rettungsanstalten können in vielen Beziehungen als Muster gelten. Das erwähnte Buch giebt eine umfassende Uebersicht der betreffenden schweizerischen Institute und ihrer pädagogischen und ökonomischen Verwaltung.

Berlin, 9. Januar. Schon seit längerer Zeit hat es nicht an Gerüchten gefehlt, daß der Reichskanzler mit der Absicht umgehe, eine Verfolgbarkeit der Mitglieder des deutschen Reichstages wegen ungebührlicher Aeußerungen im Reichstage herbeizuführen. Zur Verwirklichung dieser Absicht ist jetzt ein Schritt geschehen. Dem Bundesrath ist der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder", mit Motiven zugegangen.

In der Begründung dieses Entwurfes wird hervorgehoben, daß Artikel 30 der Reichsverfassung mit den betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung vielleicht ausreichen möchte, um die Ordnung im Hause nothdürftig aufrecht zu erhalten, aber nicht, um den gefährlichen Wirkungen von Ausschreitungen der Rede außerhalb des Versammlungssaales vorzubeugen. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die verfassungsmäßige Freiheit der Rede gestatte eine unbeschränkte Verbreitung. Ein solcher Rechtszustand sei beirrend für das Rechtsbewußtsein des Volkes — ein Uebelstand, der besonders hervorgetreten, seit einzelne Abgeordnete die Freiheit benutzt hätten, um ihre Staat und Gesellschaft erschütternden Theorien zu verbreiten. Die Gesetzgebung dürfe sich nicht länger der Aufgabe entziehen, eine Ergänzung des bestehenden Rechtes in dieser Richtung herbeizuführen. Wenn die Gesetzgebung dabei an den Grundsätzen des Art. 30 festhalten wolle, so müsse sie dem Reichstage selbst die Strafgewalt über die Mitglieder einräumen. — Die Anlagen zu diesem Gesetzentwurf bestehen 1) in den Bestimmungen deutscher Verfassungsurkunden und Geschäftsordnungen; 2) in den parlamentarischen Gebräuchen Englands; 3) in denen der Vereinigten Staaten von Amerika; 4) in denen Frankreichs; 5) in den Aeußerungen der bedeutenden Staatsrechtslehrer; 6) in den Bestimmungen der Verfassungen von Frankfurt und Erfurt; 7) in dem Falle Plimsoll von 1875; 8) in den Verhandlungen über die Ermordung des Earl v. Leitrim von 1878.

Die Vorlage liefert einen neuen Beweis für die schon oft gemachte Bemerkung, daß Fürst Bismarck nicht leicht sich entschließe, einen einmal von ihm entwickelten Plan aufzugeben. Auf den Satz, daß es seinem Rechtsgefühle widerspreche, die vollständige Indemnität der Abgeordneten wegen ihrer in der Volksvertretung gethanen Aeußerungen zuzugestehen, ist er wiederholt und mit Vorliebe zurückgekommen. Aus seiner Initiative gingen die während der Konfliktszeit gemachten Versuche hervor, die Frage auf dem Wege der Rechtsprechung zum Austrage zu bringen, und als er nach hergestellter Versöhnung mit der liberalen Partei nachgab, machte er kein Hehl daraus, daß dies nur um des lieben Friedens willen geschehe, seine Rechtsauffassung aber eine unerschütterte sei

Die „Nat.-Ztg." bemerkt dazu:

Eine thatsächliche Unterlage können wir für die Nothwendigkeit des Entwurfs für den Augenblick nicht erkennen, namentlich nicht, wenn man denselben mit den Ausschreitungen der Sozialdemokratie in Zusammenhang bringt, sollte man selbst von dem Gesichtspunkt Abstand nehmen wollen, daß eine große Körperschaft wie der Reichstag seine inneren Disziplinarverhältnisse aus einem berechtigten Selbstgefühl am liebsten aus eigener Initiative regelt. Es ist richtig, daß die Unverantwortlichkeit der Reichstags-Abgeordneten in Verbindung mit der Freiheit der Verbreitung der stenographischen Berichte die Möglichkeit gewährt, grade solche Auslassungen ungehemmt zu verbreiten, denen das Gesetz über die Ausschreitungen der Sozialdemokratie entgegentritt.

Aber es steht vor der Hand noch nicht fest, ob die sozialdemokratischen Abgeordneten von dieser Möglichkeit noch Gebrauch machen werden; es steht ebensowenig fest, ob es unter dem Einflusse, den das sogenannte Sozialistengesetz hat und noch in Zukunft haben wird, möglich sein wird, auch ferner sozialdemokratische Abgeordnete in den Reichstag zu wählen.

Formell richtet sich der Entwurf allerdings nicht nur gegen die sozialdemokratischen Abgeordneten, der Weg, der vor sechs Monaten als der allein zweckmäßige empfohlen wurde, Ausnahmegesetze gegen die Sozialdemokratie zu erlassen, ist verlassen. Man verschärft das gemeine Recht, die Geschäftsordnung gegen alle Reichstagsabgeordneten, wenigstens gegen alle Minoritäten. Allerdings sind in der letzten Reichstagssession auch von anderer als von sozialdemokratischer Seite Aeußerungen gefallen, die allgemein als ungebührlich und bedauernswerth betrachtet wurden, und die, wenn sie auch vorübergegangen sind, ohne Schaden zu stiften, einen Stachel hinterlassen haben. Richtig ist es auch, daß an Disziplinarmitteln unsere Geschäftsordnung ärmer ist als die französische und englische. Die Diskutirfähigkeit dieses Zustandes müssen wir zugeben Wie man nun aber dazu übergehen kann, die Strafkammer zum höchsten Richter darüber zu machen, was in der höchsten Vertretung des Volkes — wo schlechthin Alles gesagt werden muß, was zum Heile des Volkes zu sagen ist — ungestraft gesagt werden darf, ist eine im höchsten Grade befremdliche Erscheinung. Der Gesetzentwurf würde insoweit unmittelbar an den Artikel 30 der Reichsverfassung rühren, nach welchem kein Mitglied des Reichstages wegen in Ausübung seines Berufes gethaner Aeußerungen außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden kann.

— Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, ist bekanntlich jüngst in längerer Audienz vom Kaiser und Kronprinzen empfangen worden. Wie verlautet, hat der Minister in der Audienz einen Bericht über die Wirkungen des Sozialistengesetzes erstattet und dabei die Mittheilung gemacht, daß die Agitation der Sozialdemokratie in Folge des Erlasses vom 21. Oktober v. J. fast ganz erstickt worden sei.

— Wie s. Z. mitgetheilt wurde, ist von Sr. Majestät dem Kaiser am 3. d. M. eine Deputation der Kriegervereine Berlins und der Umgegend unter Führung des Vorsitzenden des Vereins ehemaliger schleswig-holsteinischer Kampfgenossen und Präsidenten der Allgemeinen deutschen Krieger-Kameradschaft, Stadtverordneten Diersch in besonderer Audienz empfangen worden. Einem uns darüber zugehenden Bericht entnehmen wir Folgendes:

Nachdem die Deputirten in der Waffenhalle des Palais Aufstellung genommen hatte, erschien um 1½ Uhr der Kaiser in Begleitung seines Flügel-Adjutanten, Generals Grafen von Arnim, worauf Herr Diersch folgende Ansprache hielt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König! Allergnädigster Kaiser, König und Herr! Eure Kaiserliche und Königliche Majestät geruhen, den Mitgliedern der Kriegervereine Berlins und der Umgegend Allergnädigst zu gestatten, durch uns ihrer Freude über die glückliche Genesung und Heimkehr ihres theuren Landesvaters Ausdruck zu geben. Aus den Reihen Eurer kaiserlichen und königlichen Majestät Heeres in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgetreten, betrachten es die ehemaligen Soldaten als höchste Ehre, ihrem ruhmreichen obersten Feldherrn besonders eng verbunden zu bleiben, da sie gewürdigt waren, mit Eurer Maj gemeinsam das Ehrenkleid des Kriegers tragen und fürs Vaterland streiten zu dürfen. Wir sind uns aber auch wohlbewußt, daß hohe Ehre hohe Pflichten in sich tragen und diese Pflichten zu erfüllen, Majestät, ist unser ernstliches Bestreben. Mit tiefem Schmerze haben wir erleben müssen, daß die Verbreitung verabscheuenswürdiger Irrlehren, die Mißachtung der Religion und das Ueberhandnehmen der Selbstsucht bis zur Antastung der heiligen Person des Gesalbten, und zur Erschütterung der Achtung vor Allem, was dem Menschen heilig sein soll, geführt hat. In Bekämpfung dieser verderblichen Schäden erkennen wir unsere Pflicht gegen Eure Majestät und das Vaterland, und durch mannhaftes Beispiel wollen wir zur Wiederherstellung wahrer Gottesfurcht, zur Befestigung der Ehrfurcht vor dem Staatsoberhaupte und Seinem erlauchten Hause, der Achtung vor Gesetz, Ordnung und Sitte mitbeitragen. Wir werden dies um so freudiger thun, als, wie auf dem Schlachtfelde, so auch hierbei, wir unseren obersten geliebten Kriegsherrn wieder vorangehen sehen. Möge Eurer Majestät Huld und Gnade die deutsche Kampfgenossenschaft auch ferner beglücken. Wir aber geloben, dem Wahlspruche aller deutschen Kriegervereine bis an's Ende nachzuleben: „In Treue fest." Das walte Gott."

Hierauf erwiderte Se. Majestät der Kaiser: „Ich danke Ihnen für die Worte, welche Sie hier niedergelegt haben. Mit den Gesinnungen, die Sie Mir gegenüber zum Ausdruck gebracht haben, bin Ich vollständig einverstanden; das sagen Sie auch den Uebrigen, die Sie hier vertreten. Wir dürfen uns durchaus nicht in Sicherheit wiegen. Sie haben Alle schon verschiedenartig Ihre Treue bewiesen und ich rechne darauf, daß Sie auch dann, wenn es nöthig werden sollte — denken Sie an 48 und 49 — bereit sein werden, den Thron und das Vaterland zu vertheidigen. Hoffen wir, daß dies Gott nicht über uns schicke. Ihre Aufgabe wird es sein, Ihre Kinder zu wahrer Religiösität zu erziehen, damit solche Dinge nicht wieder vorkommen und das heranwachsende Geschlecht aus wahren Streitern für Thron und Vaterland bestehe. In diesem Sinne bitte Ich in Zukunft weiter zu arbeiten; dann werden wir bessere Zeiten herankommen sehen."

Demnächst ließ sich der Kaiser die einzelnen Mitglieder der Deputation vorstellen und unterhielt sich mit Jedem in huldvollster Weise, wobei die Gedächtnißtreue des Kaisers das Erstaunen Aller erregte, da selbst scheinbar unbedeutende Vorgänge aus den letzten Kriegen seiner Erinnerung nicht entgangen waren.

Zum Schluß sagte der Kaiser: „Ich danke Ihnen nochmals. So lange es mir noch vergönnt sein wird, werde Ich mit reger Theilnahme Ihren Bestrebungen folgen. Zur Zeit gehen ja dieselben, deren Ich Meine volle Aufmerksamkeit zuwende, dahin, eine Einigkeit aller deutschen Kriegervereine anzubahnen und Ich hoffe, daß es gelingen möge, diese innere Einigung herzustellen, aus der voraussichtlich etwas Gutes ersprießen wird. Ich habe Mich sehr gefreut, Sie hier zu sehen. Adieu."

Hierauf verließ der Kaiser mit freundlichen Grüßen die Halle. Tief bewegt von dem herzlichen Empfange und hocherfreut über das frische und heitere Aussehen des Kaisers schied die Deputation aus dem Palais.

— Zu den Motiven zum Gesetzentwurf betreffend die Strafgewalt des Reichstages heißt es:

„Diese über die Ordnung in den Verhandlungen des Reichstages vorhandenen Bestimmungen erscheinen, wenn sie auch vielleicht ausreichen, um die Ordnung im Hause nothdürftig aufrecht zu halten, unzulänglich, um den schädlichen, ja unter Umständen gefährlichen Wirkungen von Ausschreitungen in den Aeußerungen und Reden von Abgeordneten außerhalb der Wände des Sitzungssaales vorzubeugen. Denn die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die verfassungsmäßig verbürgte Freiheit der Redner (Art. 30) und der über ihre Reden verbreiteten Berichte von jedweder Verantwortlichkeit läßt auch solche Aeußerungen und Reden Abgeordneter Verbreitung in den weitesten Schichten der Nation finden, welche, wenn sie eben nicht unter dem Schutze der Unverantwortlichkeit der Rednertribüne gesprochen und unter der gleichen Unverantwortlichkeit der Presse verbreitet wären, die Redner und die Presse der strafgerichtlichen Verfolgung nach den Vorschriften des gemeinen Rechts aussetzen würden. Daß ein solcher Rechtszustand beirrend auf das Rechtsbewußtsein im Volke einwirkt, ist eine nicht wegzuleugnende Erfahrung, und der hierin liegende Mißstand tritt in immer fühlbarerer Weise seit der Zeit hervor, seitdem die Wahlen einzelne Abgeordnete in den Reichstag geführt haben, welche sich für berechtigt erachten, die ihnen verfassungsmäßig zustehende Freiheit des Wortes zur Entwickelung von Theorien über den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zu gebrauchen, welche den Bestand beider zu erschüttern geeignet sind.

Es darf daran erinnert werden, daß beispielsweise von der Rednertribüne des Reichstags die Pariser Kommune und ihre Thaten gerechtfertigt, ja gepriesen worden sind, daß mehrfach der Reichstag wie die Regierungen geschmäht, ja, daß selbst zu Gewaltthätigkeiten von der Tribüne provozirt worden ist. Die Maßregeln, welche auf Grund der Geschäftsordnung die Präsidenten gegen derartige Ausschreitungen eintreten lassen konnten, mochten genügend sein, um als eine Ahndung der im Hause gestörten Ordnung angesehen zu werden, sie sind aber keineswegs ausreichend, um als eine Sühne des durch jene Ausschreitungen beleidigten Rechtsbewußtseins im Volke, wohin diese Ausschreitungen dringen, gelten zu können. Deshalb wird sich die Gesetzgebung nicht länger der Aufgabe entziehen dürfen, auf eine Ergänzung des bestehenden Rechts nach der Richtung hin Bedacht zu nehmen, daß Ausschreitungen von Abgeordneten in ihren Reden und Aeußerungen einer schärferen Repression unterworfen werden. Wenn die Gesetzgebung dabei an den Grundsätzen, aus welchen die Bestimmungen der Reichsverfassung über den Schutz der Abgeordneten in der freien und unabhängigen Ausübung ihres Berufs, insbesondere der Art. 30

derselben, hervorgegangen sind, festhalten will, so wird sie eine Abhülfe nur in einer dem Reichstag selbst über seine Mitglieder einzuräumenden Strafgewalt suchen können.

Hierbei wird es sich indessen nicht um Schaffung einer förmlichen Strafgerichtsbarkeit in dem Sinne handeln, daß der Reichstag in den Fällen des Art. 30 der Reichsverfassung die allgemeinen Strafgesetze an Stelle der ordentlichen Gerichte anzuwenden hätte. Denn zu einem Organ der Rechtsprechung eignet sich weder der Reichstag selbst noch ein aus seiner Mitte gebildetes Gericht."

Die Motive bezeichnen die Unzulänglichkeit der jetzigen Zustände dadurch reformbedürftig, als jetzt die gröbsten Ausschreitungen im Hause ungeahndet bleiben und durch die Presse verbreitet werden dürfen. Dann heißt es:

„Eine Ausgleichung dieses das Rechtsbewußtsein verletzenden Rechtszustandes will der Gesetzentwurf durch Einführung einer mit kräftigen Rügemitteln ausgestatteten Disziplinarstrafgewalt des Reichstags selbst herbeiführen. Dabei darf freilich nicht verkannt werden, daß diese Ausgleichung, wo eine schwerere Rechtsverletzung in Frage steht, noch keineswegs zureichend erscheint, die volle Sühne dieser vielmehr nur in dem Eintritte der strafrechtlichen Ahndung durch den Richter gefunden werden kann. Ferner müssen auch dieselben Fälle ins Auge gefaßt werden, in welchen die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt dadurch gegenstandslos werden könnte, daß das Mitglied, welches die Ausschreitung im Reichstag begangen, aufhört Mitglied desselben zu sein. Der Entwurf hat deshalb sich nicht damit begnügen dürfen, eine Disziplinarstrafgewalt des Reichstags für seine Mitglieder zu konstituiren, so lange sie dies sind, sondern er hat auch für den Fall Vorkehrung treffen müssen, daß sie aufgehört haben, Mitglieder des Reichstags zu sein, sowie für den ferneren Fall, daß der Reichstag dafür erachtet, daß durch die Handlungsweise des Betreffenden über die disziplinare Ahndung hinaus noch eine Strafe nach gemeinem Strafrecht verwirkt worden sei."

Den Motiven angefügt sind, wie bereits im gestrigen Abendblatt kurz gemeldet wurde, die bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunden und der Geschäftsordnungen in Preußen, Baiern, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck, die parlamentarische Uebung in England, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich. Ferner schließen sich daran Aeußerungen der Staatsrechtslehrer Hermann, Mohl, von Rönne, Schulze, Bluntschli und von Bar, Bestimmungen der Geschäftsordnung von Frankreich und Erfurt und endlich ein Hinweis auf den Fall Plimsoll und die Verhandlungen über die Ermordung des Earl of Leitrim in der Sitzung des Unterhauses vom 12. April 1878.

— Als vorläufige Grundlage für die Diskussion der Budgetkommission über die allgemeine Finanzlage innerhalb der nationalliberalen Fraktion sind umfassende Anträge ausgearbeitet worden. Dieselben sind von den Abgg. Rickert und v. Benda ausgegangen. Der wichtigste Punkt, der sich in beiden Anträgen findet, ist die Forderung der Quotisirung der Klassen- und Einkommensteuer. Der Antrag von Benda will außerdem eine anderweite Regelung des Einschätzungsverfahrens, um eine gleichmäßige und gerechte Veranlagung zu diesen Steuern herbeizuführen. Um einer unwirthschaftlichen Verwendung der etwaigen Ueberschüsse zu begegnen, nimmt der Antrag Rickert die Ueberweisung eines entsprechenden Theiles der Grund- und Gebäudesteuer in Aussicht, der Antrag v. Benda fordert die Einwirkung der Staatsregierung dahin, daß das Reich die Vermehrung der indirekten Steuern nicht über den Umfang des wirklichen für das Reich und die Einzelstaaten nachzuweisenden Bedürfnisses steigern werde. Ein zweiter Punkt bezieht sich auf die Herbeiführung einer größeren Sparsamkeit in der Staatsverwaltung. Die Rickert'schen Anträge weisen insbesondere auf Einstellung weiterer Staatsbahnbauten hin, soweit es sich um Vollbahnen handelt, und auf Sparsamkeit beim Betriebe. Beide Antragsteller vereinigen sich sodann in der Forderung, auch bei den ordentlichen Staatsausgaben durch Vereinfachung der Geschäfte, Verringerung der Beamten und des Schreibwerkes, Unterlassung von Luxusbauten und Dienstwohnungen Sparsamkeit anzustreben. Die Anträge haben zunächst einzig den Charakter von vorbereitendem Material; die Fraktion wird sich alsbald mit deren Berathung beschäftigen.

Provinzielles.

Stettin, 10. Januar. An dem Portale des neuen Rathhauses am Viktoriaplatz sind jetzt die aus dem Atelier des Bildhauers Emil Steiner in Berlin hervorgegangenen, die Industrie, Landwirthschaft, Wissenschaft und Schifffahrt darstellenden vier Figuren angebracht worden.

— In einzelnen Provinzen haben die Lehrer höherer Schulen sich bereits zusammengethan, um in einer Kollektiv-Petition dem Kultusminister das Ersuchen zu unterbreiten, in ähnlicher Weise ihre Rangverhältnisse zu regeln, wie das neulich in Bezug auf die Oberförster geschehen ist. Bei den staatlichen Anstalten hat die Frage eine recht praktische Bedeutung, da die Höhe der Wohnungsgeldzuschüsse, der Umzugskosten u. s. w. davon abhängig ist.

— Die Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Lehrer hat, soweit damit zugleich die Suspension vom Amte verbunden war, nach einem Cirkularerlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 12. November v. J., wiederholt den Gemeinden Anlaß zu der Klage gegeben, daß während der Dauer der Suspension gar nicht oder in ganz ungenügender Weise für den Unterricht der Kinder gesorgt werde. Da die Durchführung der Disziplinar-Untersuchungen erfahrungsmäßig in der Regel eine längere Zeit in Anspruch nimmt, die Gemeinden aber durch die Verpflichtung, dem Lehrer während der Suspension das halbe Gehalt zu gewähren, ohnehin schwer betroffen werden, so hat der Minister die Regierungen in dem obenerwähnten Erlasse angewiesen, sogleich bei der Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Lehrer für eine gehörige Stellvertretung im Schuldienste Sorge zu tragen.

— Der sogen. „Wechselreiterei" welche bei unsoliden Kaufleuten einen wichtigen Behelf bildet, um sich noch möglichst lang über Wasser zu halten, wird durch eine jüngst vom Obertribunal gefällte Entscheidung ein Damm entgegengesetzt. Giebt Jemand an Zahlungsstatt einen Wechsel hin mit dem Accept einer zahlungsunfähigen oder nicht wechselfähigen Person mit dem Bewußtsein, daß voraussichtlich weder der Acceptant noch er selbst zur Verfallzeit den Wechsel wird einlösen können, so macht er sich des strafbaren Betruges schuldig.

— Dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Wagener zu Stralsund ist der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

— Der Konkurs über das Vermögen des Damenschneidermeisters Aug. Manders herselbst ist durch rechtskräftig bestätigten Akkord beendet.

— Die heutige Sitzung des Schwurgerichtshofes wurde von dem Präsidenten, Herrn Appellationsgerichtsrath Rintelen, mit der Mittheilung eröffnet, daß die für heute mit angesetzte Verhandlung gegen den Agenten Schulwitz wegen wissentlichen Meineides ausgesetzt werden müsse, da der Angeklagte nicht ermittelt werden konnte, daß ferner die Schwurgerichtsperiode bis zum 16. d. M. ausgedehnt werden müsse. Darauf begann die Verhandlung gegen den Kaufmann und Lederhändler Max Elias von hier. Der Angeklagte, über dessen Vermögen laut Beschluß des königl. Kreisgerichts vom 14. Oktober v. J. der Konkurs eröffnet, wurde im Jahre 1878 mehrfach in Wechselprozeßsachen verwickelt, und da er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, führte er in drei verschiedenen Fällen Fälschungen aus, um dadurch Frist zu gewinnen. So war er im Februar von einer Breslauer Firma wegen M. 345,20 verklagt; da er Zahlung nicht leisten konnte, wurde Mobiliar-Exekution verfügt und mit der Vollstreckung derselben der Exekutor Falk beauftragt. Als dieser am 20. Februar bei Elias erschien, zeigte Letzterer zwei Einlieferungsscheine von Postanweisungen vor, nach welchen an demselben Tage dasselbe Geld an die Breslauer Firma abgeschickt worden sei. Der Exekutor erkannte die Scheine für echt an und stand von der Exekution ab. Bald stellte sich heraus, daß die Scheine in der Art gefälscht waren, daß nur geringe Beträge bei der Post eingezahlt waren und dieselben dann durch Eintragung der Worte „zweihundert" resp. „einhundert" auf die auf den Scheinen angegebene Höhe gebracht seien. Ein gleiches Manöver wurde am 25. Februar dem Kreisgerichts-Sekretär Kölpin gegenüber ausgeführt, welcher beauftragt war, wegen einer von einer Straßburger Firma eingeklagten Wechselforderung von M. 519,12 die Auktion der Mobilien des Elias zu bewirken; auch in diesem Falle stellte sich die Fälschung bald heraus und lenkte sich der Verdacht auf Elias. Derselbe leugnete bei den ersten Vernehmungen, die Fälschungen selbst vorgenommen zu haben, er ersann vielmehr ein vollständiges Lügengewebe und beschuldigte seinen ganz unbescholtenen Lehrling, die Fälschungen ausgeführt zu haben. Als sich diese Anschuldigung als unwahr erwies, gestand er ein, die Fälschung selbst ausgeführt zu haben. Im September war der Exekutor Rindfleisch wiederum mit einer Mobiliar-Exekution beauftragt, führte dieselbe aber nicht aus, da durch die Berliner Firma, welche den betr. Prozeß gegen Elias angestrengt hatte, bei Rindfleisch ein Telegramm einging, nach welchem Elias seinen Gläubiger befriedigt hätte. Auch hier ist das Telegramm von Elias selbst aufgegeben, was von demselben auch eingestanden wurde. Da der Angeklagte auch heute sein umfassendes Geständniß wiederholt, bleibt die Mitwirkung der Herren Geschworenen ausgeschlossen, und Elias wird unter Bewilligung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängniß, worauf 3 Monate Untersuchungshaft angerechnet werden, verurtheilt.

Prerow, 7. Januar. Dem hiesigen Schiffskapitän August Lemke, seiner Zeit Führer der deutschen Bark „Hoffnung", ist von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser die Annahme und Anlegung der ihm von Sr. Majestät dem Könige von Portugal in Anerkennung seiner Dienste bei Rettung der Besatzung des portugiesischen Luggers „Mentor II." verliehenen silbernen Verdienstmedaille am Bande gestattet worden.

Grimmen, 8. Januar. (Str. Z.) Der am 17. April 1877 gegründete ornithologische Verein hierselbst beabsichtigt am 1. und 2. Februar d. J. im Saale des Hotelbesitzers Bentzien eine Geflügel-Ausstellung abzuhalten. Selbstredend kann der Verein mit Rücksicht auf seine noch ungenügende Mitgliederzahl und die verhältnißmäßig kurze Zeit seines Bestehens an Ausstellungen, wie solche von den Vereinen in unseren Nachbarstädten stattgefunden haben, nicht herantreten, und deshalb wird auch nur eine Ausstellung Seitens der Mitglieder unter sich geplant, wobei allerdings hiesigen Liebhabern und Züchtern, welche Nichtmitglieder sind, ebenfalls verstattet sein soll, die Ausstellung zu beschicken. Die Ausstellung hat den Zweck, ein Bild von den gegenwärtigen Leistungen des Vereins zu geben und dadurch zur größeren Beachtung der Geflügelzucht anzuregen. Zur Ausstellung sollen Geflügel aller Art und sonstige auf Geflügelzucht- und Pflege befindliche Gegenstände zugelassen werden, und verspricht dieselbe eine nicht uninteressante zu werden. Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß es der Verein seit seinem ca. $1^1/_2$jährigen Bestehen erfreulicher Weise bereits auf eine Mitgliederzahl von einigen 30 Personen gebracht hat, ein Beweis, daß auch in hiesiger Stadt ein Interesse an der Veredelung unseres heimischen Geflügels obwaltet.

Vermischtes.

— Unserer Kriminalbehörde, ganz besonders der Thätigkeit des Kriminal-Kommissars Wollschina, ist die Entdeckung des Diebes gelungen, der vor ca. 8 Wochen den frechen Einbruch durch die Decke des Ladens beim Hofjuwelier Otto Fritze (früher Fritze u. Finger), Schloßplatz 4, verübte. — Der Dieb war kein gewöhnlicher Einbrecher, es war der Hoflieferant Otto Fritze selbst, der auch bereits Donnerstag Mittag 1 Uhr inhaftirt wurde. — Schon bei Verübung des Diebstahls selbst hatte die Kriminalbehörde den Verdacht auf Herrn Fritze selbst gelenkt. Derselbe benahm sich durchaus nicht wie Jemand, dem ein so kolossales Vermögen von 75,000 Mark geraubt sei und äußerte auch alsbald beim Bekanntwerden des Diebstahls, davon wird wohl schwerlich etwas wieder zum Vorschein kommen, diese Goldsachen sind wahrscheinlich längst über die Grenze geschafft. — Auffallend war es der Behörde, daß, trotzdem ein bedeutendes Loch der Decke durchschlagen war, demnach viel Kalk, Schutt, Holz u. s. w. in den Laden gefallen sein mußte, auch nicht eine Scheibe des dicht unter diesem Loch stehenden Ladentisches zerbrochen war, nicht ein Stückchen der Stuckatur der Regale an der Wand, die dicht an das Loch grenzten, beschädigt, kein Schloß verletzt war und die Diebe alle kostbaren Etuis liegen gelassen hatten und deren Inhalt also wie altes Gerümpel zusammengeworfen. Trotzdem konnte die Behörde, obgleich man erfuhr, daß die pekuniären Verhältnisse Fritze's sehr verwickelter Natur sind, gegen denselben, der bisher unbescholten dastand, nichts unternehmen, als ihn beobachten. — Als die Kriminalbeamten Berlins durchaus nicht herausfinden konnten, wie die Diebe wiederum durch die Decke sich entfernt haben sollten, da dies vermittelst des im Laden stehenden Stuhles nicht möglich war, fand Herr Fritze Tags darauf, trotzdem der Laden auf das Eifrigste durchsucht war, plötzlich die Sprosse einer nagelneuen Strickleiter, dies verdächtigte denselben noch mehr. Doch die Behörde mochte an das Verbrechen eines Mannes von so hochachtbarem Herkommen immer noch nicht glauben, setzte Verschiedene fest, die sich Herr Fritze auch Alle vorführen ließ, um auszusagen, ob er Diesen oder Jenen vielleicht in seinem Laden kurz vor dem Diebstahl u. s. w. gesehen; ja Herr Fritze selbst sprach Verdachtsmomente gegen Unschuldige aus 2c. — Dieser Tage langten nun hier zwei Russen oder Ungarn an, die auffallend viel mit Fritze verkehrten und in Differenzen mit ihm gerathen sind. — Diesen hatte Fritze, jedenfalls um seine Gläubiger zu benachtheiligen und sich ein verlorenes Vermögen wiederzuschaffen, die angeblich gestohlenen Goldsachen für 45,000 Mark lombardirt. Die Fremden räumten diesen Thatbestand der Behörde ein, Fritze wurde geholt, leugnete, doch als ihm die Gelddarleiher gegenübergestellt wurden, mußte er sein Leugnungssystem aufgeben. Nachdem er die Waaren lombardirt hatte und seine Gelddarleiher über die Grenze glaubte, verübte er alsdann den bekannten fingirten Einbruch gegen sich selbst und mit einer Virtuosität, die einem alten Einbrecher alle Ehre gemacht hätte.

— Aus Pest wird berichtet: Ein trauriges Ereigniß, der Selbstmord des hiesigen hochangesehenen Parfümeriewaaren-Fabrikanten Mosch, welcher sich, aus bisher noch unbekannten Motiven, auf einer Geschäftsreise in einem Hotel vergiftete, hat mittelbar den Stoff zu einem Geschichtchen geliefert, das in würdiger Weise die chronique amusante des Jahres 1879 eröffnet. Herr Mosch, als vorsichtiger Kaufmann, hatte nämlich sein Leben mit 30,000 Francs in Gold bei einer englischen Gesellschaft versichert, welche statutarisch, auch im Falle Selbstmordes des Versicherten, den Hinterbliebenen die volle Versicherungssumme auszahlt und wurde auch der Familie des Selbstmörders jene Summe sofort nach Konstatirung des Todesfalles zur Verfügung gestellt. Aber nicht nur jene englische Gesellschaft, sondern auch einige hiesige Lebensversicherungs-Institute haben — der Konkurrenz halber — einen ähnlichen Passus betreffs der Selbstmörder, wie er in den Bestimmungen der englischen Gesellschaft enthalten, in ihre Statuten aufgenommen. Am Tage nun, an welchem es publik geworden war, daß die Familie Mosch die 30,000 Franks anstandslos ausgezahlt erhalten habe, ließ sich bei dem Direktor einer Pester Versicherungs-Anstalt ein Fremder melden. „Sie wünschen, mein Herr?" Der Angesprochene präsentirte dem Direktor eine Police. — „Wie Sie sehen, ist mein Leben bei Ihrem Institute mit 10,000 Gulden versichert. Ich habe sechs Jahre hindurch regelmäßig die Prämien eingezahlt, Sie sind also verpflichtet, wenn mir heute ein Unglück passirte, zum Beispiel: ich zufällig einige Gran Strychnin zu mir nähme, meiner Frau die vollen 10,000 Gulden zu entrichten." — „Sie können ganz ohne Sorge sein, der Ruf unseres Instituts . . . ." — „Ich kenne ihn, und gerade deswegen bin ich hier. Meine Verhältnisse sind gänzlich derangirt, mein Geschäft ist bankerott, die Gläubiger drängen mich zum Konkurse, und ich weiß nicht mehr, wovon ich leben soll. Ich habe daher den unerschütterlichen Entschluß gefaßt, mich zu — erschießen. Vorher will ich aber die Existenz meiner Frau wenigstens einigermaßen sichergestellt wissen. Ihr Institut bietet mir diese Sicherheit nur in sehr beschränktem Maße, und ich mache Ihnen daher folgende Proposition: entweder Sie geben mir sofort für meine Police 5000 Gulden auf die Hand, oder ich erschieße mich hier vor Ihren Augen und Sie haben dann 10,000 an meine Frau zu zahlen." Und zur Bekräftigung seiner Worte zog der Fremde einen Revolver aus der Tasche und legte ihn gelassen vor sich auf den Tisch. Dem Versicherungs-Direktor wurde angst und bange bei dieser Manipulation und er suchte durch gütlichen Zuspruch den Todes-Kandidaten von seinem entsetzlichen Entschlusse abzubringen. Der aber blieb taub gegen alles Zureden. „Nun, was gedenken Sie zu thun, wollen Sie Ihrer Bank 5000 Gulden ersparen oder nicht? In meinem Vorhaben wird mich Ihre Entscheidung, wie sie auch ausfallen möge, keineswegs behindern." Der Herr Direktor sann nach. — „Nun denn, so sei es," machte er nach einigen Sekunden seinem Herzen Luft, „wenn Sie durchaus wollen! Aber bedenken Sie meine Verlegenheit, wenn es in die Oeffentlichkeit dränge, unser ganzes Renommée . . . ." „Weiter haben Sie keine Skrupel? Dann beruhigen Sie sich, von mir wird Niemand etwas erfahren, ich werde unser Geheimniß mit ins Grab nehmen." — Der unheimliche Besuch erhielt hierauf seine 5000 Fl. ausbezahlt und entfernte sich, der Direktor aber rieb sich, vergnügt über den guten Handel, denn er hatte — von dem ernsthaften Vorsatze des „Unglücklichen" überzeugt, — das Geschäft nicht für Rechnung des Instituts, sondern findiger Weise für seine eigene abgeschlossen. Selbstverständlich denkt sein Geschäftsfreund nicht daran, sich umzubringen und wird der Direktor nun, will er die entrichteten 5000 Fl. nicht ganz verloren geben, die Police bis an das Lebensende des Ersteren einzahlen müssen.

— (Wie man Füchse fängt.) Aus Lohr schreibt der dortige „Anzeiger": „Der auch in weiteren Kreisen als gewaltiger Nimrod bekannte Förster Mölzer dahier, welcher sich seines vorgerückten Alters wegen nur noch mit Fang des Raubzeuges beschäftigt und durch seine außerordentliche Gewandtheit die hiesige Stadt schon von einer stattlichen Schaar Marder, Iltis u. dgl. befreit hat, fing im Garten des K. Forstmeisters Herrn Renner mit bloßen Händen einen starken Fuchs, was wohl noch selten einem Jäger gelungen sein mag. Während er nämlich einem Marder nachspürte, sprang plötzlich ein Fuchs vorüber; ärgerlich, daß er keine Flinte bei sich hatte, spürte er weiter, als er kurz darauf wieder eine frische Fuchsfährte sah; er spürte nach und gewahrte den Fuchs, der eiligst durch ein Loch in der alten Stadtmauer zu entkommen suchte. Herr Mölzer erwischte ihn noch an der Ruthe und gelang es ihm im Momente, wo der Fuchs heftig zubeißen wollte, denselben an die Mauer zu schlagen, so daß er betäubt war, worauf er ihn vollends tödtete.

Telegraphische Depeschen.

Posen, 9. Januar. Die vorläufige Schließung des polnischen Volksbildungsvereins ist durch Beschluß des hiesigen Kreisgerichts aufrecht erhalten worden. Gegen den Vorstand des Vereins ist wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz zum 22. d. M. Audienztermin anberaumt.

Wien, 9. Januar. Der „Pester Korr." zufolge sind die Verhandlungen betreffs der ungarischen Kredit-Operation soweit vorgeschritten, daß deren Abschluß schon morgen Vormittag erfolgen dürfte.

Wien, 9. Januar. Die „Pol. Korresp." meldet:

Aus Konstantinopel: Der Instruktion, welche man den nach Albanien entsendeten türkischen Kommissären mitgegeben, ist theilweise ein Vorschlag Danisch Effendis zu Grunde gelegt worden, der darauf abzielt, einem event. Zusammenstoße zwischen dem türkischen Militär und den Albanesen vorzubeugen. Diesem Vorschlage gemäß sollten nach vorausgegangener Verständigung mit den Montenegrinern successive Zabljak und Spuz, dann Beli und Malibrdo, zuletzt Podgoritza in der Weise geräumt werden, daß das gesammte türkische Militär, sowie die türkischen Beamten sich zurückzögen und es den nachfolgenden Montenegrinern überließen, unverweilt die geräumten Positionen zu besetzen. Das türkische Kriegsmaterial würde gegen nachträgliche Inventirung den Montenegrinern provisorisch überlassen werden.

Brüssel, 9. Januar. Die „Independence" meldet aus Paris, der Ministerrath sei heute im Elysee zu einer Berathung versammelt gewesen und habe sich über ein vollständiges Programm geeinigt, welches den Kammern bei ihrem Wiederzusammentritt vorgelegt werden soll. Unter Anderem sei darüber ein Einverständniß erzielt, daß der Primär-Unterricht obligatorisch sein solle und daß die Gesetze über die öffentlichen Unterrichts-Räthe wiederhergestellt werden sollten, endlich habe man sich auch über eine Amnestie, über die Zoll-Tarife, über die Gesetze betreffs der Gendarmerie im Prinzip geeinigt.

Paris, 9. Januar. Die Note der französischen Regierung an die tunesische Regierung in Betreff der durch den Zwischenfall mit dem Grafen Sancy hervorgerufenen Differenzen ist am 6. d. Mts. überreicht worden. Die in der Note für die Antwort gewährte Frist von 48 Stunden läuft heute ab. Obgleich eine offizielle Erledigung der Frage noch nicht erzielt worden ist, so glaubt man doch, daß die verlangte Genugthuung von der tunesischen Regierung bewilligt werden wird

London, 9. Januar. Lord Beaconsfield ist gänzlich wiederhergestellt und hat seine amtliche Thätigkeit heute wieder aufgenommen.